

Grundsätze

Für die Eintragung von Vereinigungen in die gem. Art. 11 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (UV) beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste vom 01.06.2001.

Im Zusammenhang mit der Eintragung von Vereinigungen in die beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste (Art. 11 UV) sind folgende Grundsätze zu beachten:

I. Verfahren bis zur Eintragung

1. Es werden nur Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder zugleich Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i.S.d. Art. 8 UV sind (Art. 11 UV). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.
2. Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an den Rektor/ die Rektorin der Universität gerichtet werden.

Dem Antrag sind zwei Exemplare der Satzung der Vereinigung beizufügen. Eintragungsantrag und Satzung müssen von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein.

Sie Satzung muss Zweck, Namen und Sitz der Vereinigung sowie Regelungen zu nachstehend aufgeführten Punkten enthalten:

- a) Ein- und Austritt von Mitgliedern;
- b) Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- c) Bildung des Vorstands;
- d) Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einberufen wird, die Form der Einberufung und die Beurkundung von Beschlüssen;
- e) Verbleib des ggf. angefallenen Vereinsvermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung.

Der Name der Vereinigung soll sich von dem Namen der bereits gem. Art. 11 UV geführten Vereinigungen deutlich unterscheiden.

3. Die vorgelegte Satzung wird durch die Universitätsverwaltung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Universitätsverfassung und der übrigen Rechtsordnung, insbesondere den tragenden Grundsätzen des Vereinsrechts, überprüft.
4. Soweit die Vereinigungen auch Studierende der Universität aufnimmt, wird die Satzung dem Studierendenparlament zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übersandt.
5. Über die Eintragung entscheidet nach Stellungnahme des Senats – bei studentischen Vereinigungen auch des Studierendenparlaments – das Rektorat (vgl. Art. 11 UV).

II. Wirkung der Eintragung

1. Die Eintragung berechtigt auf Antrag zur – abgesehen von der Erstattung der Reinigungskosten – kostenlosen Nutzung von Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Diese Nutzung beschränkt sich allerdings auf Einzelveranstaltungen.

Bei im Kalenderjahr turnusmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird vom Dezernat 1.1 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75,00 € erhoben.

Sofern eine eingetragene Vereinigung gleichzeitig Veranstalter i.S.d. § 2 Abs.I a)-c), e), f) und g) der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 2004) ist, wird auch bei im Kalenderjahr turnusmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen keine Verwaltungskostenpauschale erhoben.

Für den Fall, dass eine Vereinigung eine Veranstaltung mit Erhebung von Entgelten durchführt, wird auf die Regelungen der §§ 2 und 4 der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verwiesen.

2. Den eingetragenen Vereinigungen werden – soweit vorhanden – Aushangkästen im Nordflügel des Universitätshauptgebäudes (Schloss) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Aushangkästen ist unentgeltlich.

Die Vergabe der Aushangkästen erfolgt auf Antrag der Vereinigungen jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Anträge müssen – ebenso wie die Rückmeldung (vgl. Ziffer IV der Grundsätze) – innerhalb einer ab dem 01.01. eines jeden Jahres laufenden Frist von vier Wochen bei der Universitätsverwaltung (Dezernat 1.1) eingegangen sein. Liegen mehr Anträge vor als Aushangkästen zu vergeben sind, wird die Vergabe durch Losverfahren geregelt. Vereinigungen, denen noch kein Aushangkasten zur Verfügung stand werden vorab bevorzugt behandelt.

Die Universität ist berechtigt, einen Aushangkasten zu räumen, wenn die Aushänge überholt sind oder deutlich wird, dass der Aushangkasten nicht mehr zu Informationszwecken genutzt wird, und die Nutzerin/ der Nutzer einer schriftlichen Aufforderung, den Aushangkasten zu aktualisieren oder zu räumen, nicht Folge leistet. Diese Vereinigungen nehmen am Losverfahren des kommenden Jahres nicht teil.

Die dem AstA zur Verfügung stehenden Aushangkästen werden durch diese Regelungen nicht berührt.

3. Aus der Eintragung ergibt sich kein Anspruch gegenüber der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf finanzielle, ideelle, rechtliche oder soziale Unterstützung.
4. Die Eintragung in die beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste bedeutet keine Zustimmung oder „Anerkennung“ für die Vereinigung oder ihre Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich auch keine über den Bereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hinausgehende Wirkung.

III. Mitteilung von Änderungen

Die eingetragenen Vereinigungen sind verpflichtet, den Rektor/ die Rektorin über Änderungen ihrer Satzung, die Auflösung oder sonstige Beendigung der Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Namen und Adressen des/ der Vorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder sowie jede hier eintretenden Änderung sind ebenfalls mitzuteilen.

IV. Löschung der Eintragung

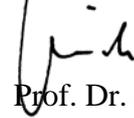
Die Eintragung einer Vereinigung in der beim Rektor/ der Rektorin geführten Liste wird gelöscht, wenn nach einer zuvor ergangenen schriftlichen Aufforderung durch das Rektorat innerhalb einer ab dem 01.01. jedes Jahres laufenden Frist von vier Wochen eine Rückmeldung durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden nicht erfolgt.

Diese Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die gem. Art. 11 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (UV) beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Grundsätze vom 01.06.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 04.05.2006

Münster, den 22.05.2006

Der Rektor

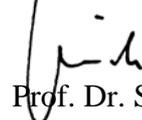


Prof. Dr. Schmidt

Die vorstehenden Grundsätze werden gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.05.2006

Der Rektor



Prof. Dr. Schmidt